

Baustellen-Info Nr. 3

Die Baustellenverordnung und ihre Gültigkeit

Den meisten Lesern der Baustellenverordnung erschließt sich nicht direkt auf den ersten Blick, wann die Verordnung eigentlich gilt. Was vielleicht daran liegt, dass die Baustellenverordnung im Grunde ziemlich schlampig geschrieben wurde.

Also haben wir folgend eine kurze Info zur Frage:

Wann gilt die Baustellenverordnung eigentlich?

Leider lässt sich diese Frage nur mit einer Abfolge von Definitionen erläutern.

Die Baustellenverordnung gilt für alle Bauvorhaben im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes.

Das bedeutet, damit die Baustellenverordnung gelten kann benötigen wir zunächst einen Arbeitgeber. Denn überall dort, wo dieser seine Beschäftigten einsetzt, gilt auch das Arbeitsschutzgesetz.

Als nächstes muss das, an diesem Ort stattfindende Projekt noch ein Bauvorhaben im Sinne der Baustellenverordnung sein. Von einem Bauvorhaben sprechen wir immer dann, wenn eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, abgebrochen oder geändert werden. Die Begriffe „Errichtung“ bzw. „Abbruch“ einer baulichen Anlage sind mehr oder weniger selbst erklärend. Näher erläutern muss man hingegen den Begriff „Änderung“ einer baulichen Anlage.

Die technische Regel RAB 10 sagt dazu: Unter der „Änderung“ einer baulichen Anlage versteht man deren „nicht unerhebliche Umgestaltung“. Jetzt macht uns diese Erläuterung nicht wirklich schlauer. Die RAB 10 gibt aber zwei Beispiele:

Eine „nicht unerhebliche Umgestaltung“ liegt z. B. vor,

- a) bei einem Eingriff in die Statik der baulichen Anlage oder
- b) bei Austausch oder Änderung wesentlicher Bauteile der baulichen Anlage.

Ein Fassadenanstrich ist somit niemals ein Bauvorhaben im Sinne der Baustellenverordnung. Eine Fassadensanierung aber eigentlich immer, denn die Fassade (wesentliches Bauteil) wird bei einer Sanierung geändert (siehe b).

Die Gültigkeit der Baustellenverordnung hängt also ausschließlich an den beiden Fragen:

1. Gilt das Arbeitsschutzgesetz?
2. Ist das Projekt ein Bauvorhaben im Sinne der Baustellenverordnung?

Wie gefährlich das Projekt ist oder gar die Frage wie viele Arbeitgeber beteiligt sind, ist für die Tatsache, ob die Verordnung gilt völlig unerheblich.

Halt Stopp! Ganz so einfach ist das natürlich nicht. Denn laut RAB 10 Top 4 gibt es noch eine Ausnahme: Wenn das Projekt laut Definition eigentlich kein Bauvorhaben ist (z. B.

Baustellen-Info Nr. 3

Fassadenanstrich), dann muss aber in einem letzten Schritt trotzdem noch überprüft werden, ob das Projekt die Schwellenwerte der Vorankündigung nach § 2 Baustellenverordnung überschreitet. Also zum Beispiel mehr als 500 Personentage dauert. Denn dann muss doch im Sinne der Verordnung verfahren werden, sprich die Baustellenverordnung gilt doch. Quasi durch die Hintertür.

- !** Man kann also die beiden bereits benannten Fragen jetzt im negativen Sinne präzisieren:
Die Baustellenverordnung gilt nur dann nicht, wenn
1. das geplante Projekt definitiv kein Bauvorhaben im Sinne der Verordnung ist und
 2. das Ganze eindeutig kleiner ist als die Schwellenwerte der Vorankündigung!
- In allen anderen Fällen ist die Baustellenverordnung anzuwenden!

Die Frage, ob die Baustellenverordnung gilt oder nicht sagt zudem auch noch nichts darüber aus, welche der Anforderungen (z. B. SiGe-Koordinator oder SiGe-Plan, siehe „HIRAcon-Info Nr. 1) aus der Verordnung umgesetzt werden müssen.

Durch die Gültigkeit der Verordnung wird erstmal nur eines Realität: Der Bauherr ist ebenfalls verantwortlich für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle (siehe Info Nr. 2: „*Die Baustellenverordnung und §4 ArbSchG*“).

Vielleicht eines noch:

Die Definitionen der Begrifflichkeiten aus der Baustellenverordnung haben nichts mit eventuell gleichlautenden Begriffen z. B. aus dem Baurecht gemeinsam.

Es ist hier wichtig, dass man sich Eines ganz klar macht: Die Baustellenverordnung hat trotz ihres Namens nichts aber auch gar nichts mit dem Baurecht zu tun. Denn das Baurecht ist Landesrecht und die Baustellenverordnung stammt aus dem Bundesrecht. Und somit gibt es zwischen beidem verrückterweise keine Schnittstellen.

Es lebe der Föderalismus!

Impressum

Herausgeber und Redaktion:
ViSDP: Peter Hink
HIRAcon GmbH
Im Taubental 58, 41468 Neuss
0 21 31 - 73 97 99-0
verlag@hiracon.eu
www.hiracon.eu